



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 9. Januar 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Krankentransport-Richtlinie: Fahrten zu Geriatrischen Institutsambulanzen und stationersetzenden Eingriffen

Die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) wurde angepasst. Die wichtigsten aktuell in Kraft getretenen Konkretisierungen finden Sie hier erklärt.

### Fahrten zu stationersetzenden Eingriffen (vgl. § 7 Abs. 2 KT-RL)

Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt in seiner Richtlinie klar, dass die Kategorien des AOP-Katalogs kein maßgebliches Kriterium mehr für den Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten darstellen. Der AOP-Katalog teilt ambulante Operationen danach ein, ob diese nur ambulant oder sowohl ambulant als auch stationär durchgeführt werden können. Diese Kategorien lassen aber keine Beurteilung darüber zu, ob eine ambulante Operation ein stationersetzender Eingriff ist.

Eine Verordnung von Fahrten zur vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V), zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus (§115b SGB V) oder zu einer ambulanten Operation in der Vertragsarztpraxis ist deshalb ab sofort möglich, wenn die aus medizinischen Gründen gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung aus z. B. patientenindividuellen Gründen ambulant vorgenommen wird. Wobei ein patientenindividueller Grund dann vorliegen kann, wenn z. B. der Patient aus medizinischen Gründen stationär behandelt werden müsste, er sich zu Hause aber um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern muss.

### Fahrten zur Geriatrischen Institutsambulanz (GIA)

Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt in der Richtlinie weiterhin klar, dass die Versorgung in einer GIA mit einer ambulanten Behandlung im Sinne der KT-RL gleichzusetzen ist. Dies bedeutet, dass eine Krankenfahrt in eine GIA verordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen für Ausnahmefälle für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung erfüllt werden; darüber hinaus bedarf die Verordnung einer vorherigen Genehmigung der Krankenkasse.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.